



Beitrittserklärung

Beteiligungserklärung

(§§ 15, 15a und 15b GenG)

Angabe Ihrer Mitgliedsdaten

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse:

Ich möchte Mitteilungen der Genossenschaft über den Postweg erhalten.

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zu der Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 500,00 Euro (Beitrittserklärung).

Eine Abschrift der Satzung* in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung wurde mir zur Verfügung gestellt.

Ich erkläre hiermit, dass ich mich mit weiteren Geschäftsanteil(en) an der Genossenschaft beteiligen möchte (Beteiligungserklärung).

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz, Satzung* und Beschluss der Generalversammlung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e) zu leisten.

Ich erkläre hiermit, innerhalb von zwei Wochen nach zugelassenem Beitritt die nach Gesetz, Satzung und Generalversammlungsbeschluss fälligen Einzahlungen auf das folgende Bankkonto der MSE Mittelsächsischen Bürgerenergiegenossenschaft eG zu überweisen. Sie erhalten nach zugelassenem Beitritt eine Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft.

IBAN: DE51 8709 6124 0197 1682 26 Bank: Volksbank Mittweida BIC: GENODEF1MIW

Ich erkläre weiterhin, dass ich nach § 4 Abs. 4 der Satzung zur Deckung von Schulden, falls notwendig, höchstens mit dem Wert meines Geschäftsguthabens hafte. Es besteht nach § 29 Abs. 7 keine Nachschusspflicht.

Ort, Datum:

Unterschrift des Beitretenden:

* Die Satzung ist online über www.mse-genossenschaft.de einsehbar.

Kirchensteuerabzug



Sehr geehrte Beitretende/ sehr geehrter Beitretender,

wir sind als auszahlende Stelle von kapitalertragssteuerpflichtigen Erträgen gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern Ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dieses hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung von Daten Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt bis zum 30.06. zugehen, um Berücksichtigung zu finden. Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen sogenannten „Sperrvermerk“ ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnsitzfinanzamt über den Sperrvermerk informieren, da Sie auf Grund des Sperrvermerks verpflichtet sind, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. In diesen Fällen prüft das Wohnsitzfinanzamt die Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer. Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen.

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor unserer Abfrage einen Sperrvermerk eintragen lassen können. Mit diesem Schreiben kommen wir dieser Informationspflicht nach.

Bitte lassen Sie uns nachfolgend Ihre Steueridentifikationsnummer zukommen. Die Nummer ist bei der Abfrage der Religionszugehörigkeit notwendig und müsste von uns anderenfalls im Vorfeld bei der Finanzverwaltung ermittelt werden. Sie ersparen uns dadurch Arbeit. Die Steueridentifikationsnummer besteht nur aus Ziffern und hat elf Stellen. Es handelt sich hierbei nicht um die Steuernummer Ihres Finanzamtes. Die ID-Nummer können Sie zum Beispiel Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.

Steueridentnummer:

(elfstellig, nur Ziffern)

Religionszugehörigkeit:

Ja

evangelisch/

katholisch

Nein

Für eine eventuelle Zinsausschüttung: IBAN

BIC

Ort, Datum:

Unterschrift des Beitretenden: